

# Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Vollziehungsdirektorium.

### Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Betrachtung, daß die äussern und innern Feinde der öffentlichen Ruhe und der neuen Ordnung der Dinge unter den übrigen Mitteln zur Volkserziehung, sich auch der Absendung von Aufwieglern aus einem Theile der Republik in den andern bedienen.

In Betrachtung, daß ihnen dieser Weg zur Erweckung von Unruhen nicht anders, als durch eine wachsame Aufsicht über die Reisenden von jeder Art kann abgeschnitten werden.

Nach Anhörung seiner Minister der Polizei und der innern Angelegenheiten

#### b e s c h l i e ß t:

1) Jedermann, der sich für eine kürzere oder längere Zeit aus seinem Distrikte entfernen will, ist bis auf weitere Verfügung gehalten, sich zu dem Ende mit einem Passe zu versehen, es sey nun, daß er sich in einen andern Distrikt des nemlichen Kantons, oder in einen andern Kanton begeben.

2) In dieser Absicht wird er sich an den Unterstatthalter des Distriktes, worin er seinen Wohnsitz hat, wenden, und außer diesen Beamten ist keine öffentliche Autorität zur Ertheilung von Pässen befugt.

3) Jeder zu ertheilende Paß soll den Vornamen und Geschlechtsnamen der Person, das Alter und die äussere Beschreibung derselben, ihre Heimath, ihren Beruf und gewöhnlichen Wohnsitz enthalten; es soll darin ferner der Ort, wohin die Reise gerichtet, so wie der Zeitraum, während dem der Paß gültig ist, angegeben, und die eigenhändige Unterschrift des Unterstatthalters, oder seines Stellvertreters, nebst dessen Amtssiegel beigefügt werden.

4) Wenn die Person, auf welche der Paß ausgestellt wird, dazu im Stande ist, so soll sie denselben bei der Ausfertigung eigenhändig unterzeichnen, sonst aber wird die Erklärung, daß sie nicht habe unterzeichnen können, in dem Passe selbst angeführt werden.

5) Kein Paß darf auf mehr als eine Person ausgestellt werden, es sey denn, daß sich im Gefolge eines Reisenden solche befinden, die das 14te Jahr noch nicht erreicht haben, in welchem Falle aber in dem Passe des erstern davon Meldung geschehen soll.

6) Wenn der Beruf eines Bürgers erfordert, daß er sich öfters aus seinem Distrikte entferne, so soll ihm der dazu nöthige Paß auf sechs Monate ausgestellt werden, und während diesem Zeitraume ohne Erneuerung seine volle Gültigkeit haben.

7) Jeder Regierungsstatthalter wird seinen Unterstatthaltern eine hinlängliche Menge gedruckter Paß-

formularen, die nach der Vorschrift des 2ten Art. abgefaßt sind, zukommen lassen.

8) Für die Ausfertigung eines nur im Innern der Republik gültigen PASSES werden, mit Ausnahme der Armen, drei Bazen bezahlt.

9) Alle diejenigen, welche sich in dem Falle des sechsten Artikels befinden, werden die erforderliche Eracuerung ihres PASSES das erstemal unentgeltlich erhalten.

10) Jeder Unterstatthalter wird über die von ihm ertheilten Pässe ein genaues Verzeichniß führen, worin die Namen, das Alter, und der Beruf des Reisenden, der Ort, wohin die Reise gerichtet ist, und das Datum der Ertheilung, angemerkt wird.

11) Dieses Verzeichniß wird alle acht Tage aus jedem Distrikte dem Regierungsstatthalter eingesendet werden.

12) Von der Obliegenheit, sich mit einem Passe zu versehen, sind alle Beamten ausgenommen, welche in öffentlichen Berrichtungen reisen, und sich in dieser Eigenschaft auf eine unzweifelhafte Weise zu erkennen geben.

13) Davon sind alle Militärpersonen ausgenommen, die den Befehl eines Obern aufweisen können; desgleichen alle Couriere, die mit einem Unterscheidungszeichen oder andern Beweisen ihrer Dienstverrichtung versehen sind.

14) Jeder Reisende, der von einem Statthalter, einem Agent, oder einer Municipalität dazu aufgefordert wird, ist zu allen Zeiten gehalten, seinen Paß vorzuzeigen, oder sich auf andre Weise über seine Person zu rechtfertigen.

15) In jeder Gemeinde wird die Municipalität zum Behufe der öffentlichen Sicherheit eine beständige Dorfswache, die des Tags aus drei, des Nachts aus vier Männern bestehen soll, aufstellen.

16) Alle Einwohner der Gemeinde, vom 18ten bis zum 64ten Jahre, sind der Reihe nach verbunden, diesen Wachtdienst, entweder in eigener Person, oder durch Bestellung eines andern, zu verrichten, ohne daß sie dafür einige Entschädigung zu fordern haben.

17) Die Dorfswache ist vorzüglich bestimmt, auf die Durchpassirenden zu achten, und verdächtige Personen anzuhalten, um dieselben, ohne sich jedoch irgend ein beleidigendes Verfahren gegen sie zu erlauben, vor den Agent der Gemeinde zu bringen.

18) Alle Hausirer, die den Bezirk der Gemeinde betreten, sollen von der Wache angehalten, ihre Erlaubnißsine durch den Agent untersucht, und übrigens nach dem Beschlusse des Vollziehungsdirektoriums vom 28ten Jenner gegen dieselben verfahren werden.

19) In allen Grenzgemeinden eines Distrikts, es mögen dieselben an einer Hauptstrasse oder Nebenstrasse liegen, soll jeder Durchpassirende, der aus einem andern Distrikte herkommt, von der Dorfswache dazu

gehalten werden, dem Agent oder einem seiner Unteragenten, der sich zu dem Ende an Ort und Stelle befinden wird, seinen Reisepaß vorzuweisen.

20) Dieser Beamte wird den Paß untersuchen, und wenn er ihn richtig gefunden hat, dieß Befinden durch seine Unterschrift nebst Beisehung des Datums bezeugen.

21) Wenn ein Reisender ohne Paß betroffen, oder dieser letztere unrichtig gefunden wird, so soll derselbe in seinen eignen Kosten vor den Unterstatthalter des Distrikts geführt, und von ihm in Untersuchung genommen werden.

22) Wenn sich der Reisende, entweder durch Vorweisung seiner Papiere, oder durch das Zeugniß zweier glaubwürdiger Bürger, sogleich über seine Person sowohl, als den Zweck seiner Reise vollständig rechtfertigen kann, so wird ihm der Unterstatthalter nach der Vorschrift dieses Beschlusses einen Paß ausstellen.

23) Weiterenfalls soll derselbe so lange an dem Hauptorte des Distrikts bleiben, bis er ein rechtfertigendes Zeugniß von der Municipalität seiner Gemeinde, das durch den Unterstatthalter bekräftigt seyn muß, wird zur Stelle gebracht haben, wobei er jedoch, in so fern für ihn annehmlische Bürgschaft geleistet wird, frei ein- und ausgehen kann.

24) Wenn gegen das Vorhaben eines solchen Reisenden durch die Umstände, unter denen er gehalten worden, durch seine Papiere oder Aussagen ein gegründeter Verdacht erweckt werden sollte, so wird ihn der Unterstatthalter in Verhaft nehmen lassen, und den Fall ungesäumt dem Regierungstatthalter einberichten.

25) Wenn ein Reisender mit einem falschen oder untergeschobenen Passe betroffen, oder sonst einen fremden Namen annehmen würde, so soll er sogleich verhaftet, und, wenn auch kein andres Vergehen gegen ihn erwiesen wird, als ein öffentlicher Betrüger gerichtlich bestraft werden.

26) Die Gastwirth werden allen Reisenden, die aus andern Distrikten herkommen, und bei ihnen das Nachtlager begehren, ihre Pässe abfordern, und jedesmal, wenn sie darin etwas Unrichtiges bemerken, oder überhaupt einigen Verdacht gegen einen Reisenden schöpfen, dem Agent der Gemeinde sogleich die Anzeige machen.

27) Sie werden über alle Reisenden, die bei ihnen das Nachtlager genommen haben, ein genaues Verzeichniß führen, worin die Namen derselben, der Ort, woher ein jeder gekommen ist, und wohin er geht, der Tag der Ankunft und Abreise, und die Behörde, welche den Paß erteilt hat, angemerkt wird.

28) Jeder Agent wird alle Gasthöfe seines Bezirks wöchentlich einmal besuchen, um sich zu versichern,

daß das Verzeichniß ordentlich geführt, und die Pässe abgefordert werden, zu welchem Ende er dieselben von den gegenwärtigen Fremden verlangen, und einsehen soll.

29) Er wird die widerhandelnden Gastwirth durch den Unterstatthalter seines Distrikts dem Regierungstatthalter anzeigen, welcher denselben, je nach den Umständen, die Wirthschaft untersagen, oder sie auch gerichtlich belangen kann.

30) Für die Pässe der Reisenden, die vom Auslande in Helvetien kommen, so wie für diejenigen, welche nach dem Auslande ertheilt werden, gelten die Vorschriften der Gesetze vom 26ten Heumonate, 20sten Augustmonate und 3ten Christmonate, und der Beschluß des Vollziehungsdirektoriums vom 28ten Jenner.

31) Jeder Regierungstatthalter wird nach 14 Tagen von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an, sich über jede Gemeinde, ganz besonders aber über die Grenzgemeinden der Distrikte, Rechenschaft ablegen lassen, in wie weit der Inhalt desselben durch Aufstellung der Dorfwachen und Untersuchung der Pässe vollzogen werde.

32) Der gegenwärtige Beschluß soll durch den Druck bekannt gemacht, neben den gewöhnlichen Orten auch in den besuchtesten Gasthöfen angeschlagen, und dem Minister der Polizei aufgetragen werden, über die Vollziehung desselben zu wachen.

Also beschlossen in Luzern den 6ten Mai 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Peter Ochs.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.  
Mousson.

Zu drucken und publizieren anbefohlen,  
Der Minister der Justiz und Polizei,  
F. B. Meyer.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Öffentlicher Unterricht.

8.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungsraths des Kantons Solothurn, d. d. 7. Merz 1799.

4. Decbr. — wird den Schulkommissarien aufgetragen, Schulbesuche vorzunehmen und zu sorgen, daß die Normalmethode allenthalben fortgesetzt werde.